

0.1. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.1.1. Bei geplanten Einzelhausgrundstücken 500 qm

0.2. GARAGEN UND NEBENGEBAUDE

0.2.1. Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen.
Kellergaragen sind unzulässig.

0.3. GEBÄUDE

0.3.1. Dachform: Satteldach
Dachgauben: unzulässig
Dachneigung: 22 - 30°
Dachdeckung: Pfannen in roten Farben
Kniestock: unzulässig, bei Erdgeschoß mit ausgebautem
Dachgeschoß bis 1,50 m mit umlaufender Holz-
verkleidung zulässig.
Sockelhöhe: max. 0,50 m
Dachüberstände
Ortgang und Traufe: max. 1,20 m zulässig
Wandhöhe: talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenem
Boden. Die bergseitige Wandhöhe richtet sich
nach den Geländeverhältnissen.